

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihm hier angeboten werden wird, anzunehmen hat. Demgemäß wird die Klage, insoweit eine Unterstützung nach Berlin verlangt wird, abgewiesen; im übrigen wird die Beklagte bei ihrer Erklärung behaftet, dem Kläger eine Fahrkarte dritter Klasse Berlin—Basel nebst Fr. 10.— Reisegeld verabfolgen zu lassen und in Basel für seinen Unterhalt aufzukommen.

Bern. Hilfsmittel der Armenpflege. „Bundesbeiträge gehören zu den Hilfsmitteln der Armenpflege und müssen deshalb in den Armenrechnungen verrechnet werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 31. Juli 1934.)

Aus den Motiven:

Der Bund beteiligt sich erst seit dem Jahre 1903 an den Ausgaben für einzelne Kategorien von Unterstützten oder Einrichtungen der sozialen Fürsorge . . .

Im A. u. N. G. sind nun allerdings diese Bundesbeiträge nicht als gesetzliche Hilfsmittel vorgesehen, weil zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom Bund noch keine solchen Beiträge ausgerichtet wurden. Dagegen ergeben sich weder im Gesetz noch im Ausführungsdekret Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber einzig die in den Art. 13 und 51 erwähnten Hilfsmittel gestatten wollte. Speziell Art. 51 sieht als Hilfsmittel auch Legate und Geschenke sowie freiwillige Beiträge von Privaten und Korporationen, den Ertrag von Stiftungen usw. vor, woraus deutlich die Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, die Armenlasten durch die Heranziehung möglichst vieler Hilfsquellen zu verringern. Es liegt dies nicht nur im Interesse der unterstützungspflichtigen Instanz und im volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Armen selbst. Es würde daher dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wenn die mehrerwähnten Beiträge des Bundes nicht als eine Hilfsquelle zur Herabsetzung der Armenlasten betrachtet werden dürften, soweit sie für solche Kranke ausgerichtet werden, die aus der Not- oder Spendkasserechnung unterstützt werden. Daß diese Beiträge im A. u. N. G. nicht besonders erwähnt sind, ist im Hinblick auf die im Gesetz verankerte Grundauffassung, daß mit möglichst wenig öffentlichen Mitteln eine möglichst rationelle Armenpflege durchgeführt werden soll, belanglos, um so mehr, als diese Beiträge zur Zeit der Einführung des Gesetzes noch gar nicht ausgerichtet wurden, und der Gesetzgeber auch nicht voraussehen konnte, was für weitere Hilfsmaßnahmen später noch erschlossen werden könnten.

So sind denn auch tatsächlich solche Bundesbeiträge bisher immer als Hilfsmittel des A. u. N. G. verrechnet worden, und es würde eine Unregelmäßigkeit bedeuten, wenn ein Teil der Bundesbeiträge in den Not- oder Spendarmenrechnungen verbucht würden, andere dagegen nicht. Eine Ungehörigkeit würde es aber bedeuten, wenn die Gemeinden einerseits Mehrausgaben in die Spend- oder Notarmenrechnungen aufnehmen würden, nicht aber Mehreinnahmen, und dies lediglich zu dem Zwecke, um einen höhern Staatsbeitrag erhältlich machen zu können. Der im A. u. N. G. festgesetzte Staatsbeitrag von 40 resp. 60% darf immer nur von den wirklichen Auslagen der Gemeinde für ihre Armen berechnet werden. Die wirklichen Auslagen einer Gemeinde sind aber jene, die verbleiben, nachdem von den Gesamtauslagen für Unterstützungen die Gesamteinnahmen für Unterstützungszwecke abgezogen worden sind. Jede andere Berechnung würde zu Ungerechtigkeiten führen; denn es wäre möglich, daß bei Nichteinbeziehung der Bundesbeiträge in die Abrechnungen die Einnahmen der Gemeinden selbst nichts mehr leisten müßten, weil der Bundes- und Staatsbeitrag den Betrag der tatsächlichen Unterstützung erreichen oder sogar überschreiten würde . . .“ (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 141.)